

Liederkranz Gebersheim e.V.

Legelbachweg 13
71229 Leonberg-Gebersheim

Jugendordnung der Chorjugend des Liederkranzes Gebersheim e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend des Liederkranzes Gebersheim e.V. ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins. Sie bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen des Liederkranzes Gebersheim e.V.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Chorjugend sind alle Kinder und Jugendlichen und Mitarbeiter des Vereins bis zum 25. Lebensjahr.

§ 3 Grundsätze

1. Die Chorjugend orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung.
2. Die Chorjugend bekennt sich zu dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg. Sie bezeichnet sich nach diesem Gesetz entsprechend des § 2 als einen Träger der außerschulischen Jugendbildung und anerkennt den hierin festgelegten Förderungsgrundsatz.
3. Sie ist parteipolitisch unabhängig.
4. Sie führt und verwaltet sich selbst.
5. Sie ist eine nicht rechtsfähige Körperschaft innerhalb des Vereins.

§ 4 Aufgaben und Zweck

1. Die fachliche Arbeit erstreckt sich auf:
 - a) die musikalische Grundausbildung der Chorjugend in den Übungsabenden und Seminaren nach den Richtlinien der Chorjugend des Schwäbischen Sängerbundes für die Jugendarbeit;
 - b) die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des musikalischen Kulturgutes;
 - c) die musikalische Ausbildung von Übungsleitern, damit diese die Befähigung musikalischer Unterweisung und Unterrichtung erlangen;

- d) die weiterführende Ausbildung in Lehrgängen und Seminaren des Kepler-Gaues;
- e) die laufende Überarbeitung des vorhandenen Bildungsplanes und Erstellung von Lehr- und Ausbildungsplänen in Zusammenarbeit mit dem Vereinsdirigenten, dem Gesamtvorstand, Kepler-Gau und Schwäbischen Sängerbund;
- f) die Bildung eines Jugendchores und Gruppen;
- g) die Auswahl und Empfehlung geeigneter Literatur für die Chorjugend.

2. Der überfachlichen Jugendpflege dienen:

- a) Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung;
- b) Veranstaltungen zur Weiterbildung der Gruppenleiter, Stimmführer und Mitarbeiter;
- c) pädagogische Gestaltung im musikalischen Unterrichtswesen; Schulung der damit beauftragten Personen;
- d) der internationale Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten zur staatsbürgerlichen Bildung;
- e) Persönlichkeitsbildung in allen Lehrveranstaltungen; bei Mitarbeiterschulungen;
- f) Fahrten und Freizeiten;
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden sowie dem Kreisjugendring über den Kepler-Gau der Chorjugend.

§ 5 Organe

Organe der Chorjugend sind:

1. Die Mitgliederversammlung der Jugendlichen des Vereins;
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Chorjugend sind jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung der Chorjugend findet jährlich einmal statt und zwar mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Chorjugend ist auf einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Chorjugend einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung der Chorjugend ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Ein-

ladung aller Jugendlichen des Vereins. Für alle Beschlüsse genügt einfache Mehrheit.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufstellung des Jahresplanes und Haushaltsplanes
- d) Änderung der Jugendordnung; sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins
- e) Beschlussfassung über die Auflösung der Chorjugend
- f) Durchführung von Wahlen
 - des Vereinsjugendleiters
 - seines Stellvertreters
 - der Delegierten für die Gauversammlung der Chorjugend.

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vereinsjugendleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer des Hauptvereins
- dem Kassier des Hauptvereins
- 3 Jugendausschußmitgliedern

6.2 Aufgaben des Vorstandes

- a) Beratung und Entscheidung, welcher Haushalts- bzw. Jahresplan der Mitgliederversammlung der Chorjugend vorgelegt werden soll;
- b) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung. Beschlüsse des Vorstandes der Chorjugend bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Diese Beschlüsse des Hauptvorstandes können von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins wieder aufgehoben werden.

7. Der Vorsitzende (Vereinsjugendleiter)

7.1 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für 2 Jahre gewählt.

7.2 Ihre Wahl muß von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins bestätigt werden.

7.3 Der Vorsitzende der Chorjugend, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Chorjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben

werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung „Chorjugend“ festlegt.

2. Über die Verwendung der zufließenden Mittel für die Chorjugend entscheidet die Chorjugend in eigener Zuständigkeit.
3. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung des Hauptvereins

§ 8 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vereinsjugendleiter als Vorsitzender der Chorjugend im Benehmen mit dem Schriftführer und Kassier des Vereins geführt.
2. Rechte und Pflichten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Die Chorjugend des Liederkranzes Gebersheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Sie erstrebt keinen Gewinn. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Chorjugend, oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, ist das Vermögen der Jugend mit sämtlichen Akten dem Hauptverein zur treuhänderischen Verwahrung einer etwaigen späteren Neugründung einer dem Zweck dieser Satzung erfüllenden Jugendorganisation zu übergeben.
6. Die Chorjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
7. Zur Auflösung der Chorjugend ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit der ordentlichen Jahreshauptversammlung des jeweiligen Jahres.